

# Wahlordnung

## Landesgruppe NRW des BdB e.V.

Die Landesgruppe wählt gem. § 8 Abs. 3 der Satzung des BdB e.V. auf einer Landesgruppenversammlung aus ihrer Mitte

- den Landesvorstand,
- die Delegierten und die Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung und
- und die Stellvertreter für den Länderrat.

### § 1 Grundsätze

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen sind und mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin einberufen werden.
2. Die in einem Wahlgang verwendeten Wahlzettel müssen einheitlich sein.
3. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
4. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
5. Bei Listenwahl sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
6. Wahlen sind in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.

#### **Gewählt werden:**

- die/der Landessprecher/in, (zugleich Delegierte im Länderrat)
  - der/die Finanzverantwortliche,
  - ein Vorstandsmitglied ohne Funktionszuweisung
  - bis zu vier Beisitzer,
  - aus dem Kreis des Finanzverantwortlichen, des Vorstandsmitgliedes ohne Funktionszuweisung und der Beisitzer ein Vertreter für die Delegierten im Länderrat,
  - aus dem Kreis der Finanzverantwortlichen, des Vorstandsmitgliedes ohne Funktionszuweisung und der Beisitzer zwei Ersatzdelegierte für den Länderrat,
  - die Delegierten für die Delegiertenversammlung, (nach vorgegebenem Delegiertenschlüssel)
  - die Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung (nach vorgegebenem Schlüssel)
7. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

## **§ 2 Feststellung der Wahlberechtigung**

Vor der Wahl wird die Wahlberechtigung durch Prüfung der Mitgliedschaft im BdB e.V. und der Landesgruppe NRW festgestellt.

Die Wahlberechtigten werden in einem Wählerverzeichnis erfasst. Vor Beginn der Wahl wird das Wählerverzeichnis geschlossen.

Wahlberechtigte, die einen Betreuungsverein vertreten, müssen sich durch eine schriftliche Legitimation ihres Vereins ausweisen.

## **§ 3 Wahlleitung und Wahlausschuss**

1. Der Vorstand schlägt der Landesgruppenversammlung ein Mitglied als Wahlleiter vor.
2. Eine Bestätigung des Wahlleiters erfolgt durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Ihm obliegt die Durchführung der Wahlen und die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufs.
4. Die Landesgruppenversammlung wählt aus ihrer Mitte vier Mitglieder für den Wahlausschuss, der die Aufgabe hat:
  - Die Kandidaten festzustellen,
  - die Wahlzettel entgegenzunehmen,
  - die abgegebenen Stimmen zu zählen,
  - das Wahlergebnis festzustellen und bekanntzugeben.
5. Das Amt Wahlleiters und des Wahlausschusses beginnt mit der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch die gewählten Kandidaten.
6. Wahlleiter und Wahlausschuss dürfen nicht für ein Amt im Landesvorstand kandidieren.

## **§ 4 Wahlverfahren**

1. Vor der Wahl ist zu überprüfen, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar im Sinne der gültigen Satzung sind.
2. Die Kandidaten werden durch Eigenmeldung oder auf Vorschlag zur Wahl aufgestellt.
3. Abwesende können gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
4. Vor der Wahl und vor/nach Abschluss der Kandidatenliste sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
5. Auf Verlangen der Versammlung haben sich die Kandidaten vorzustellen und auf Fragen zu antworten.
6. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

7. Der/die Wahlleiter/in erklärt vor der Wahl, um welchen Wahlgang es sich handelt und welche Nummern auf dem Wahlzettel für den jeweiligen Wahlgang benutzt werden dürfen.
8. Für jeden Wahlgang sind nur die Wahlzettel zu benutzen, die bei der Anmeldung ausgegeben wurden. Abgegebene Stimmen auf anderen Wahlzetteln oder auf Wahlzetteln mit einer ungültigen Nummer sind ungültig.
9. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Protokollführer zu unterzeichnen und in Kopie der Geschäftsstelle zu übersenden sind.

## **§ 5 Wahl des Landesvorstandes und der Ersatzdelegierten für den Länderrat**

Die Wahlen für den Landesvorstand erfolgen schriftlich durch die erschienenen und wahlberechtigten Mitglieder in folgender Reihenfolge:

- Der/die Landesprecher/in,
- der/die Finanzverantwortliche,
- ein Vorstandsmitglied ohne Funktionszuweisung,
- bis zu vier Beisitzern,
- aus dem Kreis des Finanzverantwortlichen, dem Vorstandsmitglied ohne Funktionszuweisung und den Beisitzern einen Delegierten für den Länderrat,
- aus dem Kreis des Finanzverantwortlichen, dem Vorstandsmitglied ohne Funktionszuweisung und den Beisitzern zwei Vertreter für die Delegierten im Länderrat.

Die Wahl der Beisitzer/innen erfolgt im Listenverfahren. Dazu werden die vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel notiert. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind.

Gewählt sind die Kandidaten, die in der Rangfolge jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Sollten im Wahlgang für zu vergebene Plätze Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl erhalten, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Die gewählten Kandidaten/Innen sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

## **§ 6 Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung**

1. Der Wahlleiter gibt die Anzahl der zu wählenden Delegierten laut Delegiertenschlüssel bekannt.
2. Die Kandidaten werden durch Eigenmeldung oder auf Vorschlag zur Wahl aufgestellt und stellen sich kurz der Landesgruppenversammlung vor.
3. Die Wahl erfolgt im Listenverfahren. Dazu werden die vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel notiert. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind.
4. Gewählt sind die Kandidaten, die in der Rangfolge jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Sollten im Wahlgang für die vergebenen Plätze

Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl erhalten, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt.

5. Die nicht gewählten Kandidaten stellen in der Rangfolge des Wahlergebnisses die Vertreter für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Delegierter.

## **§ 7 Nachwahl von Funktionsträgern**

Im Falle einer erforderlichen Nachwahl eines Funktionsträgers richtet sich das Ende seiner Amtsperiode nach der ursprünglich vorgesehenen Amtszeit seines Vorgängers.

## **§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, durch den Wahlleiter der Versammlung bekannt zu geben und die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

## **§ 9 Protokoll**

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben. Es muss insbesondere enthalten:

- Ort und Zeit der Wahlversammlung,
- Anzahl der Wahlberechtigten
- Wahlleiter / Mitglieder des Wahlausschusses,
- Kandidatenvorschläge (namentlich und nach Funktionen)
- Ergebnisse der Wahlgänge
- Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen,
- Unterschrift des Wahlleiters und der Mitglieder des Wahlausschusses.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Beschlossen auf der Landesgruppenversammlung am

Essen, den

---

Versammlungsleiter

---

Protokollführer